

**Satzung  
der Ortsgemeinde Mannebach  
über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung  
von Gebühren  
vom 24.09.2009**

Der Ortsgemeinderat von Mannebach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die Ortsgemeinde Mannebach gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume des Bürgerhauses in Mannebach zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen. Werden die Räume von der Ortsgemeinde Mannebach benötigt, besteht kein Anspruch auf Überlassung.

**§ 2**

Bei der Benutzung sind die Vorschriften des Jugendschutzes und der Lärmschutzordnung zu beachten.

**§ 3**

(1) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass das Grundstück, die Räume und das Inventar pfleglich behandelt und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Ihm obliegt auch die Reinigung und Pflege der Räume.

(2) Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 3. Tag nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen. Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen.

(3) Das Aufstellen von Zelten, Pavillons, Fahrzeugen und Geräten ist von der Ortsgemeinde zu genehmigen.

**§ 4**

(1) Der Benutzer übernimmt der Ortsgemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände, im Gebäude und aus der Veranstaltung und der damit verbundenen Anlagen entstehen. Er hat evtl. der Ortsgemeinde nachzuweisen, dass zur Absicherung dieses Risikos eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die

- a) dadurch entstehen können, dass die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind,
- b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.

(2) Der Benutzer haftet für jegliche Verluste, Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes oder des Inventars, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintreten. Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden.

(3) Erforderliche Reparaturen und Ersatzbeschaffungen werden durch die Gemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine gleichwertige Schadensregulierung vornimmt. Soweit die Kosten durch eine Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Schädigers abgedeckt werden kann, kann der Benutzer erst nach dem Zeitpunkt, an dem der Versicherer den Schaden ausgeglichen hat, von der Ersatzpflicht befreit werden. Gegebenenfalls hat der Schädiger bzw. der Benutzer in Vorlage zu treten.

## § 5

(1) Für die Benutzung des Bürgerhauses sind je Tag folgende Gebühren zu zahlen:

a) <i>Familienfeiern, Vereinsfeste</i> im Gemeinschaftsraum	
- für Ortsansässige	35,00 €
- für Auswärtige	50,00 €
b) Küche	
- für Ortsansässige	25,00 €
- für Auswärtige	35,00 €
c) <i>Beerdigungskaffee</i> im Gemeinschaftsraum inkl. Küche	
- für Ortsansässige	25,00 €
- für Auswärtige	25,00 €

Neben den vorgenannten Gebühren sind die tatsächlichen Kosten für Strom vom Benutzer zu tragen. Die jeweiligen Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung abgelesen und festgehalten.

Die Kosten für Wasser/Abwasser und Heizung sind in den genannten Gebührensätzen enthalten.

Der Benutzer hat auf Verlangen der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) eine Kautions zu entrichten. Diese kann bis zu einem Betrag in Höhe des 5-fachen der voraussichtlichen Benutzungsgebühren festgesetzt werden.

Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Schadenrisiko kann eine höhere Kautions festgesetzt werden.

(2) Gebührenfreie Benutzung des Bürgerhauses:

- a) öffentliche ortsbezogene Versammlungen, Feiern (vereinsintern) etc.
- b) Sitzungen der Mitglieder o. Vorstände der örtlichen Vereine und Gruppen
- c) Vereins- oder Gruppenproben
- d) Örtliche Kinder und Jugendgruppen

## **§ 6**

Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung gelten im übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Ortsgemeinde Mannebach über die Benutzung des Gemeindehauses und die Erhebung von Gebühren vom 20.03.1996, sowie der darauf bezogene Artikel 2 der Satzung zur Anpassung und Änderung örtlicher Satzungen (Euro-Anpassungssatzung) vom 23.11.2001, außer Kraft.

56769 Mannebach, den 24.09.2009

Ortsgemeinde Mannebach

gez. Eich, Ortsbürgermeister ( DS )